

Vernehmlassungsraster
Externe Vernehmlassung
Vernehmlassung zu den Gesetzesänderungen «Projekt Anstellungsbedingungen»

Vernehmlassung von:	SP Kanton Zug
Kontaktperson für Rückfragen:	Barbara Gysel, (praesidium@sp-zug.ch) und Ronahi Yener, (ronahiyener@gmail.com)
Datum:	19. September 2021

1. Grundsatzfragen zu den zentralen Themen

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbegründung (zwingend bei negativer Antwort)
Sind Sie damit einverstanden, dass die Funktionsgruppen durch ein neues System mit Referenzfunktionen und Einreihungsplan abgelöst werden (Kapitel 5.3)?	Ja	Transparente, nachvollziehbare Funktionseinreihungen müssen gewährleistet sein. Dabei sollen Berufe unabhängig der Arbeitsstellen gleichgestellt werden.
Sind Sie mit der Ablösung der Gehaltsstufen durch stufenlose Lohnbänder einverstanden (Kapitel 5.4)?	Teilweise	Erfahrungszuwachs muss weiterhin zu Lohnerhöhungen führen. Es darf jedoch zu keiner Willkür der Vorgesetzten werden, dass an den MAG bei Bevorteilungen stattfinden. Die Mitarbeitenden sind durch die Lohnbänder mehr auf den Goodwill der Vorgesetzten angewiesen, was eine gerechte Beurteilung der Löhne erschwert. Die Lohnentwicklungen müssen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Wir fordern zur Transparenz ein Instrument, das dem Personal zur Verfügung steht und die durchschnittliche Lohnentwicklung innerhalb eines Lohnbandes aufzeigt.
Sind Sie mit dem Einbau der TREZ ins Lohnsystem (Erhöhung der Maxima der Lohnklassen) einverstanden (Kapitel	Ja	Uns ist wichtig, dass die Besitzstandswahrung gesichert werden muss, da die Überführung der TREZ zu Lohnkürzungen gegenüber dem heuti-

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbegründung (zwingend bei negativer Antwort)
5.5 und 5.6)?		gen Lohn führen können.
Sind Sie mit der Anpassung der Kündigungsfristen (gleiche Frist für Arbeitnehmende und Arbeitgebende) bei den Lehrpersonen einverstanden (Kapitel 6.1)?	Ja	Die Anpassungen der Kündigungsfristen bei Lehrpersonen wird begrüsst.
Sind Sie mit der Änderung betreffend Entschädigung (Würdigung der Umstände) bei missbräuchlicher Kündigung einverstanden (Kapitel 6.2)?	Nein	Missbräuchliche Kündigungen sollen im Kanton Zug grundsätzlich ausschliessbar sein und sollen im öffentlichen Recht umfangreich entschädigt werden können.
Sind Sie mit dem Ausbau des Dienstaltersgeschenks einverstanden (Kapitel 6.3)?	Ja	Der Ausbau des Dienstaltergeschenks wird begrüsst.
Sind Sie mit der Erhöhung des Ferienanspruchs einverstanden (Kapitel 6.4)?	Ja	Die Erhöhung des Ferienanspruchs wird gutgeheissen. Allerdings stellt sich die Frage, warum nicht generell eine Erhöhung des Ferienanspruchs zur Diskussion steht. Der erhöhte Ferienanspruch würde zu einer grösseren Attraktivität des Kantons Zug als Arbeitgeber führen und die generelle Zufriedenheit der Arbeitnehmenden erhöhen. Deshalb sollte ihnen ebenfalls mindestens fünf Wochen gewährt werden.
Sind Sie mit der höheren Lektionen-Entlastung der Lehrpersonen einverstanden (Kapitel 6.6)?	Ja	Ja, jedoch sind wir gegen die Verrechnung der Ferientage bei den Lehrpersonen. Diese werden gegenüber dem übrigen Verwaltungspersonal benachteiligt.
Sind Sie einverstanden, dass die Kindergartenlehrpersonen neu wie die Primarlehrpersonen eingestuft werden (Kapitel 6.7)?	Ja	Als Kindergartenlehrperson wird über ein gleichwertiges Studium verfügt und die Bedingungen sind dieselben wie bei Primarlehrpersonen, weshalb eine Gleichbehandlung angebracht ist.

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbegründung (zwingend bei negativer Antwort)
Sind Sie mit der Neueinstufung der Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I einverstanden (Kapitel 6.8)?	Ja	Die Neueinstufung ist sinnvoll.

Bei Bedarf können Sie zum Bericht sowie zu den Synopsen weitere Bemerkungen bzw. Anträge anbringen.

2. Bericht und Antrag des Regierungsrats zum Projekt Anstellungsbedingungen: Gesetzesänderungen

Kapitel	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbegründung
5.3	Die Bedingungen für die Funktionseinreihungen und deren Gewichtung müssen klar kommuniziert werden und überprüfbar sein.	Der Grundsatz der Gleichbehandlung und die Transparenz über das Lohnsystem muss geboten werden. Dies wird durch eine überprüfbare Funktionseinreihung gedeckt.
5.4	Im Sinne der Transparenz muss ein Instrument den Mitarbeitenden und Interessensgruppen zur Verfügung stehen, dass die durchschnittliche Lohnentwicklung innerhalb eines Lohnbandes aufzeigt. Der Lohnanstieg muss über alle Lohnstufen gewährleistet werden und unabhängig der wirtschaftlichen Lage gesichert werden und der Mutationsgewinn jeweils reinvestiert werden.	Um Angestellten attraktive Berufsaussichten zu bieten, muss die Lohnperspektive durch Erfahrungsanstieg gewährleistet sein. Dabei soll Erwerbsarbeit ebenso wie Erfahrungen in der Care- und Freiwilligenarbeit berücksichtigt werden.
6.4	Der Ferienanspruch soll generell um mindestens fünf Tage auf mindestens fünf Wochen erhöht werden.	Ferien sind ein wichtiges Rekrutierungsinstrument und sichern die Zufriedenheit der Mitarbeitenden, weshalb der Regierungsrat mindestens fünf Wochen für das Verwaltungspersonal und die Lehrpersonen garantieren soll.
6.5	Der Kanton Zug fördert als Arbeitgeber die Weiterbildungen ihrer Angestellten, indem er die Kosten übernimmt und den Angestellten explizit Zeit für Weiterbildungen zur Verfügung stellt.	Digitalisierungsprozesse und stetige Veränderungen in Beruf und Gesellschaft stellen die Berufsleute beständig vor neue Herausforderungen. Die Zuger Angestellten müssen die Chance haben, sich entsprechend fortzubilden und entsprechend den Bedürfnissen der Zuger Bevölkerung ihre Dienstleistungen zeitgemäss anbieten.

3. Synopse Gesetzesänderungen

3.1. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG)

§ (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbegründung
§ 60	Mind. 20 Wochen Mutterschaftsurlaub und angemessene Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs respektive Einführung einer Elternzeit.	Damit der Kanton Zug auch junge Angestellte anwerben kann und ihnen Chancen bietet, sind 20 Wochen Mutterschaftsurlaub und eine angemessene Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs resp. eine Elternzeit nötig.

3.2. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)

§ (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbegründung

3.3. Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)

§ (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbegründung
--------------------------------------	------------------------------	-----------------------

§ (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbeurteilung

Die Verordnung über die Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohneinreihung ist nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Die Vernehmlassung bezieht sich nur auf die Gesetzesänderungen. Diese Verordnung wurde beigelegt, um aufzeigen, wie die geplante Gesetzesänderung auf Verordnungsstufe umgesetzt wird.

Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular bis spätestens **Montag, 20. September 2021** per E-Mail an info.fd@zg.ch. Vielen Dank!